

Zeitschrift: Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik
Herausgeber: Widerspruch
Band: 18 (1998)
Heft: 35

Artikel: Keine Linke ohne Menschenrechtspolitik : über ein vernachlässigtes politisches Projekt
Autor: Busch, Heiner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-651860>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Keine Linke ohne Menschenrechtspolitik

Über ein vernachlässigtes politisches Projekt

Fünfzig Jahre nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte scheinen diese Rechte kein politisches Projekt für die westeuropäische Linke mehr darzustellen. Er kämpft die Internationale noch das Menschenrecht und wenn ja – welches? Was können die Fragestellungen einer Menschenrechtspolitik in den Staaten des hochentwickelten „zivilisierten“ Kapitalismus Westeuropas beinhalten?

Als politische Instrumente für eine linke Politik taugen die Menschenrechte derzeit vor allem dort, wo sie mit Füßen getreten werden: in den Militärdiktaturen und den „eingeschränkten Demokratien“ der Dritten Welt, die nur ein dünnes demokratisches Mäntelchen über die polizeilichen und militärischen Muskeln gehängt haben. Von A wie Argentinien bis Z wie Zaire bleibt heute Menschenrechtsorganisationen und Oppositionsbewegungen im Trikont nur das rechtliche und politische Instrumentarium der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie der kontinentalen Menschenrechtskonventionen, um gegen Folter und staatlich organisiertes Verschwindenlassen zu kämpfen. Ohne Verteidigung dieser Minimalstandards ist linke Politik in diesen Ländern nicht mehr denkbar. In Lateinamerika etwa sind Prozesse, die an den interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte weitergezogen werden können, ein eindeutiger juristischer und politischer Erfolg. Menschenrechtspolitik ist unverzichtbarer Teil linker Oppositionspolitik. Die Linke und ihre Menschenrechtskomitees wenden sich insbesondere ans westeuropäische und nordamerikanische Ausland und versuchen, die von ausländischen Investitionen abhängigen Regierungen in den Ländern unter Druck zu setzen, aus denen diese Investitionen kommen sollen. Man holt ausländische Delegationen ins Land, man wendet sich an Amnesty International als die wichtigste international anerkannte private Menschenrechtsorganisation. „Urgent actions“ mögen in der Schweiz oder anderen westeuropäischen Staaten als eher beiläufige Angelegenheit angesehen werden, die man am AI-Informationsstand mal nebenbei unterschreibt. Für die politischen Gefangenen in den betreffenden Ländern haben sie nach wie vor eine grosse Bedeutung. Die Entsendung offizieller Beobachter der UNO-Menschenrechtskommission, gar die Verurteilung eines Staates durch die Kommission sind innenpolitische Erfolge. Sie ergeben sich auch nicht ohne weiteres, denn zum einen setzen sie eine mühsame und oft genug lebensgefährliche Dokumentationsarbeit voraus, die zum andern häufig nicht belohnt wird, weil die in der Kommission vertretenen Staaten ihre Bewertungen auch nach aussen- und wirtschaftspolitischen Kriterien vornehmen. Die Unterstützung durch Amnesty und mehr noch durch linke Solidaritätsgruppen, die in ihrer politischen Tätigkeit freier und radikaler sind, ist notwendig und braucht unsere Unterstützung.

Problematisch ist allerdings die Wahrnehmung, die diese Arbeit im „zivilisierten“ Westeuropa zur Folge hat. Sie beinhaltet letztlich, dass nur „dort unten“ im Süden Menschenrechte verletzt werden, während „hier oben“ menschenrechtlich alles in Ordnung zu sein scheint. Gegenüber den Berichten über Folter und Massaker im Trikont fällt die Nennung eines westeuropäischen Staates im jährlichen Bericht von AI, so sie denn überhaupt erfolgt, kaum ins Gewicht. Sowohl die politischen Freiheiten als auch die wirtschaftlichen und politischen Rechte scheinen bei uns weitestgehend garantiert.

Menschenrechte sind hierzulande vor allem dann ein Thema, wenn es um Fragen des Asyls für Verfolgte und Bedrohte aus anderen Ländern oder um die flauere Haltung und Doppelmoral hiesiger Regierungen geht, die um des Profits willen über Folter und Verschwindenlassen „dort unten“ schweigen oder Unterdrückung durch weitere Waffenlieferungen noch verschärfen. Ohne die „Dritte Welt“, so scheint es, gibt es keine Menschenrechtspolitik in den Metropolen. Die wenigen Rügen, die sich die westeuropäischen Staaten in den vergangenen Jahren von internationalen Menschenrechtsorganisationen und von Seiten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte einhandelten, betrafen vor allem Haftbedingungen in Ausschafungsknästen und Misshandlungen von AusländerInnen und Asylsuchenden auf Polizeiposten. Der Rest ist allenfalls juristische Kleinarbeit, die in der politischen Diskussion untergeht.

Seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges haben die Menschenrechte in Westeuropa mehr und mehr eine legitimatorische Funktion erhalten. Sie stehen in den Verfassungen oder/und sind durch internationale Verträge anerkannt. Der Staat bekennt sich zu den Menschenrechten und fordert deshalb von seinen BürgerInnen einen besonderen Respekt. Was das hieß, wurde vor allem im Kalten Krieg deutlich. Im Westen, so teilte man uns mit, gelten die Menschenrechte, im kommunistischen Osten werden sie mit Füßen getreten. An dieser Einschätzung war über die Ideologie des Kalten Krieges hinaus so manches richtig. Eingeschränkte Meinungsfreiheit, volle Knäste und selbst Hinrichtungen gehörten bis zum Schluss zur Staatssicherheit des Staatssozialismus.

Dennoch: Wer gar mit den real-sozialistischen Ländern sympathisierte oder in dem Geruch stand, dieses zu tun, und wer den hiesigen Staat kritisierte, bekam auch im Westen die harte Hand des freiheitlichen Staates zu spüren. Keine Freiheit für die Feinde der Freiheit. In Deutschland gelang es mit deutscher Gründlichkeit sogar, aus den Grund- und Menschenrechten die Freiheitliche Demokratische Grundordnung (FDGO) verfassungsrechtlich zu destillieren, und zwar just in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, mit dem die KPD 1956 endgültig verboten wurde. Der (west-)deutsche Staat verstand und versteht sich bis heute als „wehrhafte Demokratie“, in deren Namen es möglich ist, Parteien als verfassungswidrig zu verbieten. Aber auch unterhalb der Verbotsebene taugt(e) die FDGO zur Verfolgung und Überwachung von „Verfassungsfeinden“, die sich ansonsten legal und

häufig genug geradezu bieder verhielten. Der „freiheitlichste Staat, den es je auf deutschem Boden gab“, leistete sich sowohl in den 50er Jahren unter Konrad Adenauer als auch in den 70er Jahren unter Willy Brandt die Praxis, höchst offiziell Berufsverbote gegen Linke zu verhängen. In einigen Bundesländern ist der Radikalenerlass von 1972 noch immer gültig. An eine Entschädigung oder Wiederanstellung der Berufsverbot-Opfer ist im Bundesland Baden-Württemberg noch immer nicht zu denken.

In der Schweiz verzichtete man auf grosse verfassungsrechtliche Worte. Fichiert und hinausgeworfen wurde auch so. Die 900'000 Fichen über Personen und Organisationen, die die PUK-EJPD 1989 bei der Bundesanwaltschaft vorfand, sind ein mehr als deutlicher Beweis hierfür gewesen. Mit dem Abflauen und schliesslich dem Ende des Kalten Krieges hat sich vorerst nur die Dreistigkeit des Vorgehens gegen politische GegnerInnen gelegt. Dennoch sind weder die schweizerische Bundespolizei noch der deutsche Verfassungsschutz verschwunden. Sie erhielten vielmehr ein (neues) gesetzliches Gewand. Das im März 1997 verabschiedete Staatsschutzgesetz ist ein gutes Beispiel dafür, wie man politische Überwachung, wie man die Einschränkung der politischen Freiheiten rechtlich rechtfertigen kann. In Artikel 3 heisst es da: „Die Sicherheitsorgane des Bundes und der Kantone dürfen Informationen über die politische Betätigung und die Ausübung der Meinungs-, Koalitions- und Versammlungsfreiheit nicht bearbeiten.“ Schön und gut, aber: „Die Bearbeitung ist jedoch dann zulässig, wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine Organisation oder ihr angehörende Personen die Ausübung der politischen Rechte oder der Grundrechte als Vorwand nehmen, um terroristische, nachrichtendienstliche oder gewalttätig extremistische Tätigkeiten vorzubereiten oder durchzuführen.“

Nicht die Ausübung der Freiheit, sondern nur ihr Missbrauch darf überwacht werden. Was Missbrauch sein soll, was den Verdacht des gewalttätigen Extremismus begründen könnte, das bestimmt die Exekutive höchstselbst. Die Meinung ist frei, das Nähere regelt die Bundespolizei. Die Rede vom Missbrauch von Rechten und Freiheiten ist nicht nur im Staatsschutz anzutreffen, sie taucht überall dort auf, wo Rechte wahrgenommen werden. ‚Wirtschaftsflüchtlinge‘ missbrauchen angeblich das Asylrecht. Der Staat schützt mit seiner Abschottungspolitik die ‚wirklichen‘ politisch Verfolgten. Das Asylrecht wird geschützt vor denen, die es in Anspruch nehmen. Randalierer missbrauchen das Demonstrationsrecht. Der Staat schützt es, indem er mit Polizeigewalt gegen Demonstrationen vorgeht. Faule und Arbeitsscheue missbrauchen die sozialen Rechte und die Arbeitslosenstellen. Der Staat schützt die wirklichen Arbeitslosen, indem er alle einer noch engeren Kontrolle unterwirft und die Bezüge kürzt.

Die Grund- und Menschenrechte, Rechte überhaupt, sind nach diesem Verständnis nicht eine Angelegenheit der Menschen, die sie nach eigenem Gutdünken ausüben dürfen, solange sie keine Straftaten begehen, sondern Eigenschaften des Staates. Indem der Staat die Staatssicherheit schützt, schützt er gleich auch die Menschenrechte und Freiheiten.

Haben Menschenrechte demnach nur noch da eine Funktion, wo das Menschenleben nicht viel wert ist? Sind Menschenrechte allenfalls Minimalia, die garantieren, dass niemand in staatlichem Auftrag totgeschlagen wird oder schlicht verhungert? Müssen wir uns „zu Hause“ in Westeuropa damit abfinden, dass bis auf Ausnahmen, die die Regel bestätigen, menschenrechtlich alles in Ordnung ist, dass uns gar die Menschenrechte vom Staate, der sie anerkannt hat, um die Ohren gehauen werden? Sind sie nichts anderes mehr als legitimatorischer Schmuck unserer „zivilisierten“ Staaten, die aufgrund ihrer ökonomischen Potenz und ob der fehlenden krassen sozialen Gegensätze sich den Luxus leisten, auf massive Gewaltanwendung zu verzichten? Unsere Erwartungen an eine menschenwürdige Gesellschaft und an die Möglichkeiten, die sie ihren EinwohnerInnen gewähren soll, waren auf jeden Fall grösser. Müssen wir also die Menschenrechte, weil sie hierzulande politisch nichts mehr taugen, einfach vergessen?

Zunächst wird man feststellen müssen, dass sich die westeuropäische Linke den Rückgriff auf die Menschenrechte selbst dort versagt hat, wo sie in ihrer reduzierten verrechtlichten Gestalt, in Verfassungen und Menschenrechtskonventionen, durchaus ein Mittel der politischen Auseinandersetzungen hätten sein können. Die beiden ersten Russell-Tribunale über den Vietnam-Krieg 1968 und über die Militärdiktaturen Lateinamerikas 1973 entsprachen dem üblichen Verständnis der Menschenrechte als einer Angelegenheit derer, die „dort unten“ lebten. Als 1978 das dritte Russell-Tribunal sich daran machte, Menschenrechtsverletzungen in der BRD zu untersuchen, löste das nicht nur in den etablierten Parteien, sondern auch in Teilen der Linken Unverständnis aus. Dass man Berufsverbote, Haftbedingungen von RAF-Gefangenen und Einschränkungen der Rechte von VerteidigerInnen unter dem Stichwort Menschenrechte thematisieren könnte, schien ein abwegiger Gedanke. Die DKP, deren Mitglieder die Hauptbetroffenen der Berufsverbote waren, machte gar nicht erst mit. Andere linke Gruppierungen veranstalteten einen ideologischen Eiertanz, bei dem das eigentliche Anliegen fast unterzugehen drohte.

Nach dem Fichenskandal in der Schweiz 1989 blieb zwar dieser sektiererische Streit aus; es entstand zum erstenmal in Westeuropa eine breite Bewegung, die sich gegen politische Überwachung wehrte. Dass sie nicht von Dauer war, wissen wir heute nach der Abstimmung über die S.o.S.-Initiative vom Juni 1998. Trotzdem: das Wort Menschenrechte kam auch den Engagierten nur selten über die Lippen. Dabei hätten sie sich bequem auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte beziehen können: Art. 8 – Rechtsschutz vor den zuständigen innerstaatlichen Gerichten, Art. 10 – Anspruch auf ein öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen Gericht, Art. 11 – Unschuldsvermutung, Art. 12 – Verbot willkürlicher Eingriffe in das Privatleben.

Waren diese Artikel nicht allesamt verletzt worden durch die staatschützenden Schnüffler, die ohne gerichtliches Verfahren, geheim und damit ohne Rechtsschutz zum Teil über Jahre hinaus tief in die Privatsphäre tausender Unschuldiger eingriffen, nur weil ihre Meinung nicht die herrschen-

de war? Ist nicht auch das neue Staatsschutzgesetz eine – wenn auch gesetzlich fixierte – Einschränkung jener Artikel der Menschenrechtserklärung, weil ohne gerichtliches Verfahren, gegen alle Unschuldsvermutung „präventiv“ in die Freiheitsrechte eingegriffen wird?

Der Kampf um Menschenrechte und Verfassungspositionen ist in der Linken zwar nicht mehr so kontrovers wie zu Zeiten des 3. Russell-Tribunals – das Basso-Tribunal über das europäische Asylrecht im Dezember 1994 wurde von links her nicht mehr in Frage gestellt. Dennoch ist der Bezug auf Grund- und Menschenrechte in der politischen Auseinandersetzung eher selten. Anstatt ein vorhandenes internationales Rechtsinstrument selbstverständlich politisch zu nutzen, überlässt man es lieber den Rechtsanwälten, die es gelegentlich schaffen, „nach Strasbourg zu gehen“. Aber auch diese juristischen Erfolge vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte werden über die Fachwelt hinaus kaum zur Kenntnis genommen. Dabei können sie sich zum Teil durchaus sehen lassen: Die Europäische Menschenrechtskonvention hat in einer ganzen Reihe von Fällen insbesondere zur Veränderung des Strafverfahrens und zur Verbesserung der Rechte der Angeschuldigten beigetragen. Und das, obwohl die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Strasbourg meist nur sehr zögerlich sind.

Ein gutes Beispiel hierfür war das Urteil im Fall Lüdi 1992. Das Gericht zweifelte nicht die Berechtigung für den Einsatz von V-Leuten an, bestand aber darauf, dass V-Leute vor Gericht aussagen müssen. Die Schweiz kassierte eine Verurteilung, die für mehrere Jahre die Praxis der verdeckten Ermittlungen erschwerte. Sowohl das Bundesgericht als auch kantonale Obergerichte erklärten danach V-Mann-Einsätze in diversen Fällen für rechtswidrig. Der Erfolg war allerdings nicht von Dauer. Mit einem Gesetz soll jetzt die neue Praxis abgesegnet werden, V-Leute vor Gericht als verummte Zeugen, als Phantomgestalten, zu vernehmen. Auch in anderen Fällen hat der EGMR Kriterien der „nationalen Sicherheit“ anerkannt und damit grundsätzliche Einschnitte gerechtfertigt. Rechtspolitik ist eine abstrakte Angelegenheit. Sie kann Menschenrechte nicht zu einem grundlegenden politischen Projekt machen. Dafür braucht es mehr.

Damit Menschenrechte nicht eine abstrakte juristische Angelegenheit bleiben, damit wir sie uns wieder aneignen können, bedarf es einer Rückbesinnung auf ihren utopischen Kern. Dies setzt aber voraus, dass wir die Defizite und ‚Geburtsfehler‘ der klassischen bürgerlichen Menschenrechtstradition einer grundsätzlichen Kritik unterziehen.

Die ‚klassische‘ Menschenrechtstradition, die in der französischen Revolution und der amerikanischen Unabhängigkeit begründet wurde und bis heute in den verschiedensten Menschenrechtskatalogen, in liberalen Staatsverfassungen und Menschenrechtskonventionen fortexistiert, ist eine Tradition der Besitzrechte. Auch sozial nachgebessert sind sie Rechte des privaten bürgerlichen Individuums, des Bourgeois, Eigentümers seiner selbst, seiner unverletzlichen Wohnung, seines Besitzes und seiner Sachen,

zu denen in den Anfängen auch seine Frau und seine Sklaven durchaus gehörten. Das bürgerliche Individuum – der weisse, besitzende und gebildete Mann – war die „natürliche“ Voraussetzung der Naturrechtstradition. Es ist eine asoziale und unpolitische Tradition. Das Menschenrecht der Freiheit finde seine Nutzenanwendung im Privateigentum. Diese Freiheit basiere „nicht auf der Verbindung des Menschen mit den Menschen, sondern auf der Absonderung des Menschen von den Menschen“, konstatierte schon Marx 1844 in seiner Studie „Zur Judenfrage“.

Der politische Ausdruck dieser Menschenrechte ist der Nationalstaat, der verhindert, dass der Krieg aller gegen alle nicht zerstörerisch wirkt und die Freiheit des einzelnen ihre Schranken in der Freiheit der anderen einzelnen findet. Der citoyen ist ein Staatsbürger. Seine Rechte sind ans staatliche Gewaltmonopol gebunden, das damit immer auch anerkannt wird. Im Staat, in der Allgemeinheit, finden der besondere Einzelne und seine Freiheit ihre Grenzen. Der Staatsbürger darf sich an der Willensbildung im Staat beteiligen. Die Voraussetzung dieser Partizipation – das selbstbewusste und handlungsfähige Individuum – wird nicht hinterfragt. Die Trennung der eingeschränkten politisch-öffentlichen Sphäre und der privaten gesellschaftlichen Ordnung werden vorausgesetzt. Die gesellschaftliche Organisation bleibt – soweit es die Ökonomie betrifft – dem Spiel der individualistischen Einzelinteressen, dem Markt vorbehalten. Auch Familie und Intimsphäre bleiben unpolitisch.

Dies sind keineswegs nur sozialphilosophische Überlegungen, die für die politische Alltagsarbeit keine Bedeutung hätten. Politisch relevant werden sie insbesondere deshalb, weil die bürgerliche Konzeption der Menschenrechte für die gegenwärtigen Bedingungen keinen wirklichen Schutz mehr bietet. Wer keine Wohnung hat, dessen Recht auf Unverletzlichkeit dieser Wohnung ist dahin. Der Besitz der unverletzlichen Wohnung ist kein spezieller Trost, wenn die Polizei in diese Wohnung gar nicht mehr eindringen muss, um den darin wohnenden Menschen zu überwachen und in seine Privatsphäre einzudringen. Auch ein Recht auf Datenschutz bleibt halbherzig, wenn es als Besitzrecht konzipiert wird. Dies zeigt sich beim Blick auf jene Ausformulierung des „Rechts auf informationelle Selbstbestimmung“, die das deutsche Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Volkszählungsurteil 1983 gab. Dieses Urteil hat nicht nur in Deutschland Anerkennung gefunden, sondern ist darüber hinaus in grossen Teilen Westeuropas zum Standard des datenschutzrechtlichen Diskurses geworden – unter anderem auch in der Schweiz.

Das BVerfG leitet dieses neue Recht aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Grundgesetzes ab. „Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung“ konzipiert das Gericht den Menschen als Besitzer seiner Daten. „Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“ Wer nicht „mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffenden Informationen in bestimmten Bereichen seiner Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher

Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden.“ (BVerfG 1983)

Eine radikale liberale Erkenntnis, so scheint es. Diese fiel aber recht bald wieder in sich zusammen. Schon das Gericht selber erklärte, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung „nicht schrankenlos gewährleistet“ und nicht als „absolute, uneinschränkbare Herrschaft (des einzelnen, H.B.) über ‚seine‘ Daten“ zu verstehen sein. Die Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung findet sich im übergeordneten Allgemeininteresse. Zwischen diesem Allgemeininteresse und dem Recht des einzelnen Menschen müsse, so das Bundesverfassungsgericht, eine „Güterabwägung“ stattfinden. Diese Güterabwägung nahm in den darauf folgenden Jahren gesetzliche Gestalt an. Die „Sicherheitsgesetze“ wurden zur tragischen Konkretisierung des Volkszählungsurteils. Vom maschinenlesbaren Personalausweis über die Geheimdienstgesetze und die Polizeigesetze der Länder bis hin zum Lauschangriff – alle neueren Sicherheitsgesetze verweisen auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, dessen Einschränkung sie zum allgemeinen Wohl – verkörpert durch die Polizei – zulassen. Von Selbstbestimmung bleibt hier nicht viel übrig, nicht einmal der Schutz des Individuums vor der staatlichen Macht, die am Anfang der bürgerlichen Menschenrechtstradition stand. Sie versagt erst recht da, wo die BürgerInnen „freiwillig“ ihre Daten abgeben (müssen), um minimale Vergünstigungen sozialer Art zu erhalten.

Einen Anspruch auf umfassende Demokratisierung der Gesellschaft gibt es in der bürgerlichen Menschenrechtskonzeption genausowenig wie den auf die Entwicklung eines handlungsfähigen und selbstbewussten Individuums. Deswegen ist die Menschenrechtsdebatte neu zu eröffnen. Dabei kann es nicht nur um Minimalbedingungen gehen. Ziel ist vielmehr eine Radikalisierung und eine Revitalisierung des utopischen Kerns der Menschenrechte.

Wir brauchen eine Offensive für mehr politische Freiheiten, die nicht als bürgerliche Einzelinteressen abgetan und gegenüber dem verstaatlichten Allgemeininteresse nachrangig behandelt werden. Rechte dürfen nicht nur auf dem Papier stehen. Menschenrechtsorientierte Politik heisst, dass die Voraussetzungen für die alten und neuen Rechte in der „Verfassungswirklichkeit“ geschaffen werden. Die staatliche und gesellschaftliche Organisation muss gestaltet werden. Es bedarf eines Buches der Abschaffungen, in das nicht nur die Schnüffelpolizei des Kalten Krieges und die Armee gehören, sondern auch neu entstandene Überwachungsapparate. Angesichts neuer Gefahren braucht es neue Rechte und Möglichkeiten. Das bedeutet zum Beispiel, dass überhaupt erst das Bewusstsein dafür geschaffen werden muss, dass Erfassung und Überwachung einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte darstellen. Dass Demokratie nicht nur die periodische Teilnahme an Wahlen oder Abstimmungen beinhalten kann, ist seit langem bekannt. Notwendig ist eine Politik der Demokratisierung, die die Gesellschaft als ganze einbezieht. Demokratie darf nicht am Fabriktor oder am Büroeingang enden.

Angesichts der ökonomischen Globalisierung und der Internationalisierung von Politik wird eine demokratische Offensive aber selbst bei der traditionellen politischen Demokratie vor neue Schwierigkeiten gestellt. Was ist zu tun, wenn wichtige politische Entscheidungen nur noch der Form halber in den nationalstaatlichen parlamentarischen Gremien abgesegnet werden, eigentlich aber bürokratisch (vor-) entschieden werden – noch dazu unter internationalem Druck oder in internationalen Gremien? Müssen wir am Ende den Nationalstaat verteidigen, weil internationale Gremien notwendigerweise repressiv und unkontrollierbar sind, weil sich bürokratische und Sicherheitsinteressen viel problemloser international transportieren lassen als Rechte und Freiheiten der Bevölkerung? Haben wir Alternativen anzubieten?

Literatur

- Basso-Sekretariat Berlin (Hrsg.), 1995: Festung Europa auf der Anklagebank. Dokumentation des Basso-Tribunals zum Asylrecht in Europa, Münster
- Deutscher Beirat und Sekretariat des 3. Internationalen Russell-Tribunals (Hrsg.), 1978: Zur Situation der Menschenrechte in der Bundesrepublik Deutschland. Berlin
- Müller-Heidelberg, Till/Finckh, Ulrich / Narr, Wolf-Dieter/ Pelzer, Marei (Hg.), 1997: Grundrechte-Report. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland. Reinbek b. Hamburg

Jahrbücher des Komitees für Grundrechte und Demokratie

Jahrbuch 1997/98 Thema: Demokratie und Menschenrechte in der EU

Jahrbuch 1996/97 Thema: Soziale Menschen- und Bürgerrechte

Jahrbuch 1995/96 Thema: Globalisierung und Menschenrechte

Jahrbuch 1994/95 Thema: Arbeit und Menschenwürde

Neben dem Schwerpunktthema werden in jedem Jahrbuch exemplarische Ereignisse der vergangenen Monate aus menschenrechtlich-demokratischer Perspektive kommentiert und analysiert.

Preis je Band DM 30,- (gegen Vorkasse)

Komitee für Grundrechte und Demokratie
Aquinostr. 7-11, 50670 Köln
Telefon: 0221-972 69 30 und Telefax: 0221- 97269 31
email: Grundrechtekomitee @ t-online.de